

# ALTONA - ALTSTADT 34

## Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 34

Vom 5. Oktober 1982

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 34 für den Geltungsbereich Esmarckstraße — Theodorstraße — Schomburgstraße — Hospitalstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 204 und 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beizugebende Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2237, 3281 und 3617,

1979 Seite 949) bezeichneten Vermögens Nachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens Nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt

der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung der berechtigten hamburgischen Landesrechte I 21301-b), zuletzt geändert am 2. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) tritt im Plangebiet außer Kraft.

2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 841 und 842 der Gemarkung Altona-Nordwest an die Virchowstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

3. Im Blockinnern sind Dächer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf den einseitig überbaubaren Flächen im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet bis zu einer Tiefe von 5,0 m vor den aufgebenden Wänden der Blockrandbebauung als begehbbare Terrassen und darüber hinaus als belichtete Flachdächer auszubilden.

4. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Billrothstraße ist das fünfte Vollgeschoss nur als Dachgeschoss mit einer Dachneigung von maximal 60 Grad zulässig.

5. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmestruerger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Tiefgaragen angeordnet werden.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

## Bebauungsplan Altona - Altstadt 34

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Stadtbaudirektion 8 · 2009 Hamburg 99

Archiv



### Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

- z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- zwingend
- + I Dachgeschoss (§ 2, Nummer 4)

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt

- TH Traufhöhe als Höchstgrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Stadtmission (Evangelisch-Lutherische Kirche)
- Straßenverkehrsfläche

- Straßenbegrenzungslinie
- Lichte Höhe als Mindestgrenze
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Durchgang / Durchfahrt mit Geh- und Fahrrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

### Kennzeichnungen

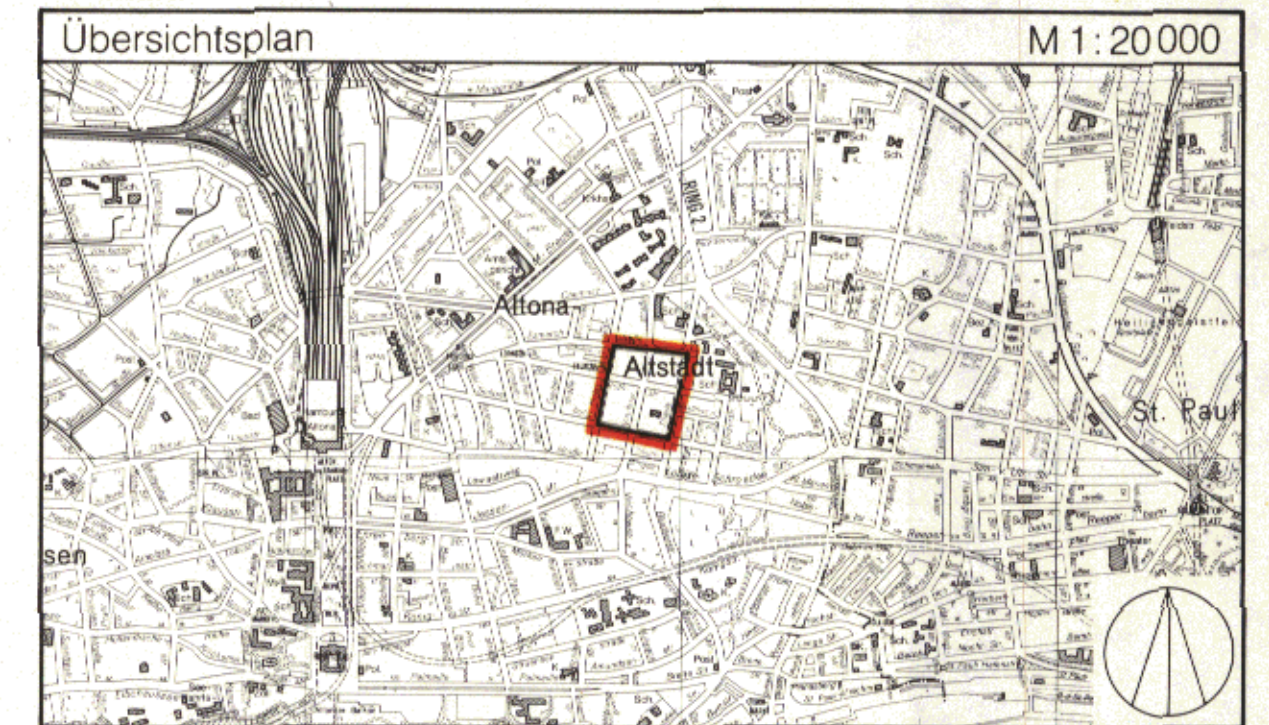
- Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude
- Geländeoberfläche bezogen auf NN

### Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



## Bebauungsplan Altona-Altstadt 34

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteile 204, 205

Nr. 24015



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 44

MITTWOCH, DEN 13. OKTOBER

1982

| Tag         | Inhalt   | Seite |
|-------------|--|-------|
| 5. 10. 1982 | Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 34 .....                                     | 305   |
| 4. 10. 1982 | Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst ..... | 306   |

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 34

Vom 5. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 34 für den Geltungsbereich Esmarchstraße — Thedestraße — Schomburgstraße — Hospitalstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 204 und 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit

den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301-h), zuletzt geändert am 2. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38) tritt im Plangebiet außer Kraft.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 841 und 842 der Gemarkung Altona-Nordwest an die Virchowstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
3. Im Blockinnern sind Dächer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf den eingeschossig überbaubaren Flächen im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet bis zu einer Tiefe von 5,0 m vor den aufgehenden Wänden

der Blockrandbebauung als begehbare Terrassen und darüber hinaus als bekieste Flachdächer auszubilden.

4. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Billrothstraße ist das fünfte Vollgeschoß nur als Dachgeschoß mit einer Dachneigung von maximal 60 Grad zulässig.
5. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Tiefgaragen angeordnet werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Oktober 1982.

Der Senat

### Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst

Vom 4. Oktober 1982

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) wird verordnet:

## § 1

Zulassungszahlen für das Wintersemester 1982/83

Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 26. Juli 1977 mit den Änderungen vom 5. September 1980 und 23. April 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 233, 1980 Seite 273, 1982 Seite 97) werden zum Wintersemester 1982/83 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt: